

Handlungsleitfaden bei Schulunlust+ Schulabstinenz SEK I+ II

Stand 11/23

Koordination Kinderschutz Stadt Haan

Schüler:in **vermeidet**
Unterricht/ aktive
Teilnahme

Stufe 1: Pädagogische Maßnahmen und Interventionen

Klassenlehrer:in nimmt Schulabstinenz wahr

Gespräche mit Schüler:in + Personensorgeberechtigten,
Klassenlehrer:innen, ggf. Integrationskräften und
Schulsozialarbeiter:innen

Dokumentation
für eigene
Unterlagen

Ordnungswidrigkeit

Kein Ordnungswidrigkeitsverfahren notwendig;
Erst ab Stufe 2 notwendig, folgend mit der
Schulversäumnisanzeige

Schüler:in vermeidet
weiterhin/ andauernd
aktive Teilnahme am
Unterricht

Stufe 2: Schulinterne Maßnahmen

Beratung intern im multiprofessionellen Team (Leitung,
Lehrerkollegium, Schulsozialarbeit, OGS)

Schriftliche Einladung durch Schulleitung an die
Personensorgeberechtigten - Gespräch(e) durch
Klassenlehrer:in, ggf. Teilnahme Schulleitung,
Sonderpädagog:in, Schulsozialarbeiter:in, Erzieher:in
mögl. Maßnahmen werden gemeinsam getroffen

Anwesenheitszettel/ „Laufbogen“ wird geführt

Gespräche nicht erfolgt/ Maßnahmen helfen nicht →
Teilkonferenz

Bei Nichterscheinen bzw. fehlender aktiver Teilnahme ggf.
Hausbesuch durch Klassenlehrer:in und / oder
Schulsozialarbeiter:in

Einbindung Präventionsbeauftragte:r Polizei

Mögliche Beratung durch insoweit erfahrende Fachkraft
(InsoFA)

Bei erzieherischem/ pädagogischem Bedarf: Angebot an die
Eltern zwecks Anbindung Familien- und Erziehungshilfe (FEH)

Dokumentation für eigene Unterlagen

Ordnungswidrigkeit

Bei 4 unentschuldigten Fehltagen pro
Schulhalbjahr Schulversäumnisanzeige von
Schule online an Bezirksregierung

Bezirksregierung leitet Ordnungs-
widrigkeitsverfahren ein

Einstellung des Verfahrens bzw. weiteres
Bußgeld

Stufe 3: Maßnahmen, die die Schule intern/extern ergreifen muss

ggf. Option:

Schulleitung lädt zu (einer weiteren) Teilkonferenz

Kindeswohlgefährdungsüberprüfung; Hinwirken auf Annahme von Hilfen durch Eltern; ansonsten Vorgehen nach §4KKG

Info an FEH im Rahmen der Sanktionierung
(§41 Abs. 4 SchulG)

Überprüfung, ob Angebote für Schulabstinez sinnvoll sind
(z.B. „Zündstoff“, SKFM Erkrath, 12-16 Jahre)

Zuführung der Schülerin/ des Schülers
durch Ordnungsamt/ Polizei

Dokumentation für eigene Unterlagen

Weiterhin vermeidet
Schüler:in aktive
Teilnahme an Unterricht

Ordnungswidrigkeit

Bei jeweils 4 weiteren unentschuldigten
Fehltagen pro Schulhalbjahr



Schulversäumnisanzeige online
von Schule an Bezirksregierung



Bei diesen anderen Formen der
Schulabwesenheit

- wird von Dritten von Schule
ferngehalten werden

-Schulphobie

gilt der Handlungsleitfaden nicht. Bitte
ziehen Sie eine geeignete Fachberatung
hinzu.

Wichtig:

1. Im ganzen Prozess ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen. Wenn gegeben, nach § 4 KKG handeln. Vorab und währenddessen mögliche Beratung durch InSoFa.
2. Hilfen wie der Schulpsychologische Dienst und Dienste anderer Kooperationspartner sollen innerhalb des Prozesses so früh wie möglich mit einbezogen werden -> Prävention!

Verhalten der Schülerin/ des Schülers

Stufe 1

- sich (un)auffällig vom Unterricht abwenden
- träumen, abschalten (lesen in unterrichtsunabhängigen Büchern, einige Zeit ins Heft malen, lange aus dem Fenster schauen, Nutzung des Smartphones)
- stören, dazwischenrufen oder immer wieder die Klasse verlassen (lange und immer wiederkehrende Toilettengänge ohne medizinischen Grund)
- gelegentliches zu spätes Erscheinen zum Unterricht
- unentschuldigtes Fehlen vor oder/ und nach den Ferien
- häufiges Fehlen in den ersten und/oder in den letzten Schulstunden

3
Stufe 2

- immer wiederkehrendes, zu spätes Erscheinen zum Unterricht
- provozierendes Verhalten bis Ausschluss vom Unterricht
- unerlaubtes Verlassen des Unterrichts und des Schulgeländes
- Fehlzeiten von bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr

Stufe 3

- Stufe 3.1. Ergänzt Stufe 1+2; regelmäßiges Fehlen bis zu 20 Fehltagen pro Halbjahr
- Stufe 3.2. Intensives und dauerhaftes Fernbleiben bis zu 40 Fehltagen pro Halbjahr
- Stufe 3.3. Vorwiegendes Fernbleiben mehr als 40 Fehltage pro Halbjahr

Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt Haan:

In Stufe 1: Mit Schweigepflichtsentbindung der Kindseltern

Überprüfung, ob §4KKG greift

In Stufe 2: Info an Jugendamt, durch den §41, Abs. 4 SchulG

Überprüfung, ob §4 KKG greift

In Stufe 3: Info an Jugendamt, durch den §41, Abs. 4 SchulG

Überprüfung, ob §4 KKG greift

✓ **im Falle einer Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt Haan:**

außerhalb einer Meldung nach §8a SGB VIII und/oder §4KKG:

- Kontaktaufnahme mit Fallführung, falls diese bereits bekannt ist:
nur mit Schweigepflichtsentbindung der Eltern
- keine Ansprechperson bekannt ➡ Kontaktaufnahme mit
Abteilungsleitung FEH Herr Pantel (s. Kontaktdaten unten):
nur mit Schweigepflichtsentbindung der Eltern

innerhalb einer Meldung nach §8a SGB VIII und/oder §4KKG:

- Kontaktaufnahme mit Fallführung, falls diese bereits bekannt ist
- Verfahren nach §4 KKG und Kontaktaufnahme mit
Abteilungsleitung FEH Herr Pantel
(02129 911- 474/ dietmar.pantel@stadt-haan.de)
- Bei einer Meldung bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung
Meldebogen ausfüllen ➡
und zusenden an zuständige Fallführung oder Herrn Pantel

➡ Bei Fragen im Kinderschutz,
anonyme Kinderschutzberatung und Meldeverfahren
Koordination Kinderschutz+ InsoFa Frau Bergmann kontaktieren
(02129- 911 451/ kira.bergmann@stadt-haan.de)

Was geschieht seitens des Jugendamtes- FEH?

Kontaktaufnahme vom Jugendamt nach einer Ordnungsmaßnahme:

- ➔ Info von der Ordnungsmaßnahme geht an das Jugendamt
- ➔ Eltern werden angeschrieben, da eine Kenntnisnahme des Jugendamtes über eine Ordnungsmaßnahme festgestellt wurde
- ➔ Freiwilliges Angebot für eine Beratung mit der FEH, da Schulabstinenz oftmals mit pädagogischen/ erzieherischen Themen einhergehen
- ➔ keine weiteren Konsequenzen seitens FEH
- ➔ wird dokumentiert

Was geschieht seitens des Jugendamtes- FEH?

Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt - Kontext der Freiwilligkeit:

- ➔
- ➔
- ➔ Eltern können freiwillig Hilfen beim Jugendamt beantragen
- ➔ danach gemeinsame Entscheidung über mögliche Hilfen, z.B. Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung

Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt - Schulabstinenz als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung

- ➔ Verfahren nach §4 KKG